### Drucksache Nr. IV-2020-22



## Dezernat I

Abteilung Planung

Betr.: 6. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Dortelweil

Gebiet: "Theaterwerkstätten"

hier: Abschließender Beschluss

Vorg.: Beschluss Nr. 147 des Regionalvorstandes vom 16.05.2019

Beschluss Nr. IV-146 der Verbandskammer vom 19.06.2019

zu DS IV-2019-16 (Aufstellungsbeschluss)

Beschluss Nr. IV-181 des Regionalvorstands vom 19.09.2019 Beschluss Nr. IV-174 der Verbandskammer vom 06.11.2019

zu DS IV-2019-54 (Auslegungsbeschluss)

#### I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

- 1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
- 2. Die **6. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Dortelweil

Gebiet: "Theaterwerkstätten" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigefügt.

- 3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
  - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
  - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Kenntnis vorzulegen,
  - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
  - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

**Beschluss** 

#### II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die öffentliche Auslegung wurde am 18.11.2019 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 47/19 bekannt gemacht. Sie fand vom 26.11.2019 bis 08.01.2020 statt. Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.11.2019 beteiligt.

1) Die betroffene Stadt Bad Vilbel hat keine weiteren für die Änderung zweckdienliche Informationen mitgeteilt.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

#### haben sich nicht geäußert:

Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden Magistrat der Stadt Frankfurt, Stadtplanungsamt 61.G1 Magistrat der Stadt Karben, Stadtplanung, Bauen, Verkehr

2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

#### haben sich nicht geäußert:

Bischöfliches Generalvikariat Fulda, Finanzabteilung

Bischöfliches Ordinariat Mainz, Dez. Bau und Kunstwesen

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.

Bund Freikirchliche Gemeinden, Landesverband Hessen-Siegerland

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

BUND Landesverband Hessen e.V.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verwaltungsaufgaben

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Energie und Versorgung Butzbach GmbH

**EnergieNetz Mitte** 

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung

Forstamt Nidda, Hessen-Forst

Handwerkskammer Wiesbaden

Hessenenergie GmbH

Hessenwasser GmbH & Co. KG

Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche

Hessische Landesbahn GmbH

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V.

HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

Justizvollzugsanstalt Frankfurt IV

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn

Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)

Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Rhein-Main

Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur

6. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Dortelweil

Gebiet: "Theaterwerkstätten"

**Beschluss** 

Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung

Landrat des Wetteraukreises

LJV Landesjagdverband Hessen e.V.

NABU Landesverband Hessen

Neuapostolische Kirche, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

Polizeipräsidium Mittelhessen, Abt. Einsatz - E4

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.

Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main VGF mbH, Abteilung NT3.05

STRABAG, Property and Facility Services GmbH

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Verband Hessischer Fischer e.V., Referat Naturschutz

Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen

Wanderverband Hessen e.V.

Wasserverband Kinzig

Wasserverband Nidda

Zweckverband für die Wasserversorgung des unteren Niddatals, Wasserwerk

# haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Amprion GmbH

Amt für Bodenmanagement Büdingen

Avacon Netz GmbH

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr

DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt

DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest PTI 34

**Deutscher Wetterdienst** 

Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge

IHK Gießen-Friedberg, Geschäftsstelle Friedberg

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen

Rechts

Netzdienste Rhein-Main GmbH, N1-NA4 Projektkoordination

ovag Netz AG

PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanungsbearbeitung

RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

TenneT TSO GmbH

traffiQ, Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH

#### haben Stellungnahmen abgegeben:

Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kreisausschuss des Wetteraukreises Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

3)

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

6. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Bad Vilbel, Stadtteil Dortelweil

Gebiet: "Theaterwerkstätten"

Beschluss

## III. Erläuterung und Begründung des Beschlusses

Da die Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen erbracht hat, die nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Gesichtspunkte eine Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Flächennutzungsplanänderung abschließend beschlossen werden.

# Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010



## 6. Änderung Stadt Bad Vilbel

Stadtteil Dortelweil

Gebiet: Theaterwerkstätten

#### Abschließender Beschluss

Lage im Verbandsgebiet:





Grenze des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)

#### Beschlussübersicht Verbandskammer

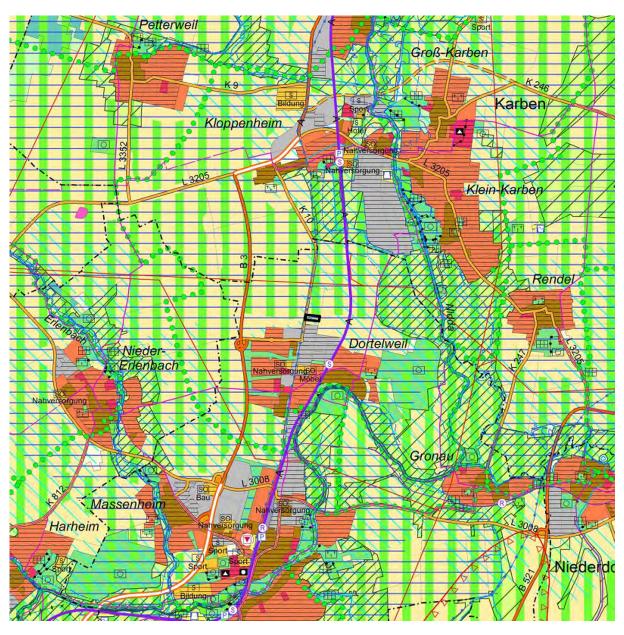
Aufstellungsbeschluss:
Frühzeitige Beteiligung:
Auslegungsbeschluss:
Öffentliche Auslegung:
Abschließender Beschluss:
Bekanntmachung Staatsanzeiger:

19.06.2019 09.07.2019 bis 14.08.2019 06.11.2019 26.11.2019 bis 08.01.2020

## Fakten im Überblick

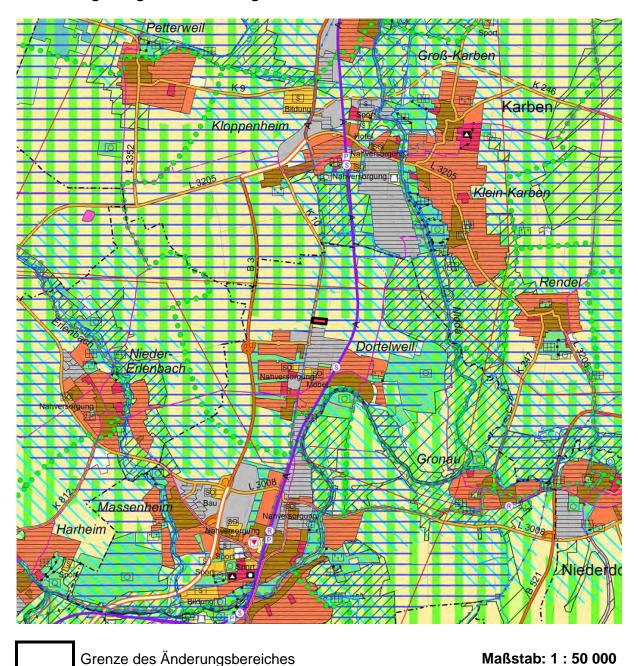
Anlass und Ziel der Änderung	Zusammenlegung aller Werkstätten, Lager- und Proben- räume für die Burgfestspiele Bad Vilbels sowie Erweite- rung des städtischen Bauhofes.
Flächenausgleich	nicht erforderlich
Gebietsgröße	ca. 1,1 ha
Zielabweichung	nicht erforderlich
Stadtverordneten- bzw. Ge- meindevertreterbeschluss zur RegFNP-Änderung	04.09.2018
Parallelverfahren	□ nein ⊠ ja, Bebauungsplan "Theaterwerkstätten Dortelweil" 10/18 BP
FFH-Vorprüfung	durchgeführt
Vorliegende Gutachten	zu Themen:

## **Derzeitige RegFNP-Darstellung**



Grenze des Änderungsbereiches Maßstab: 1 : 50 000

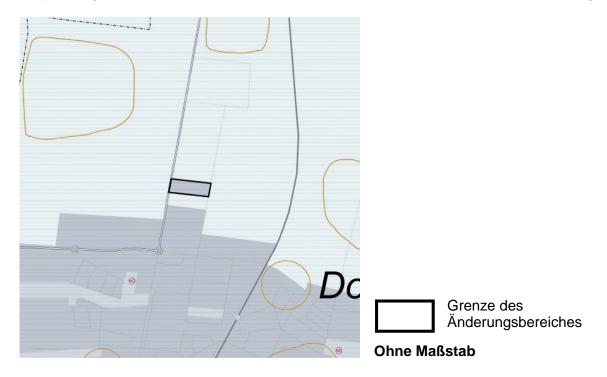
## **Beabsichtigte RegFNP-Darstellung**



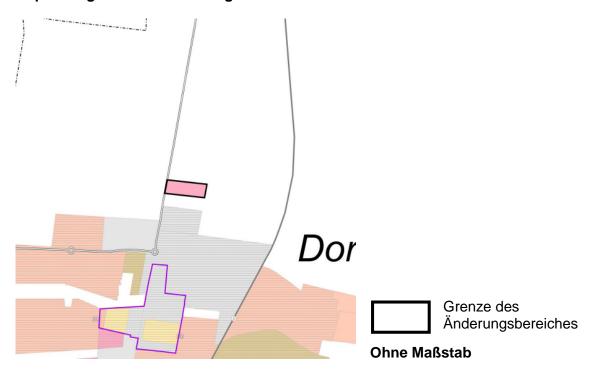
"Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 1,1 ha) überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" in "Fläche für den

Gemeinbedarf" (ca. 1,1 ha)

## Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen:



## Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel:

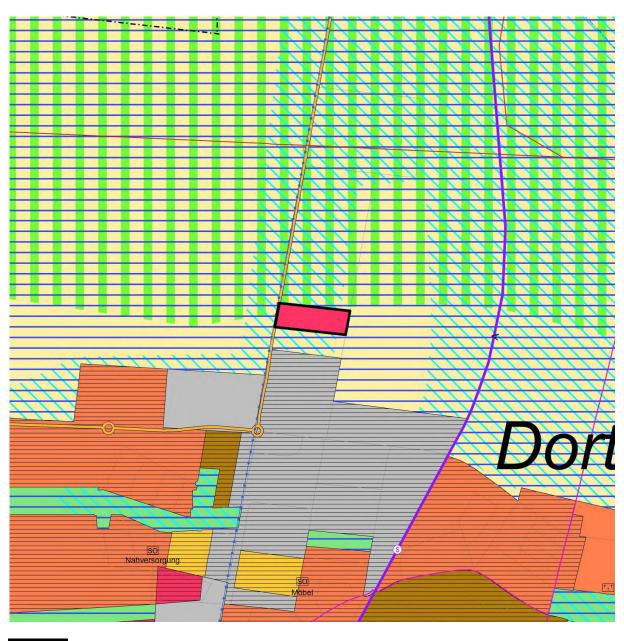


## Luftbild (Stand 2017)



Grenze des Änderungsbereiches Maßstab: 1 : 10 000

## Vergrößerung der beabsichtigten Änderung



Grenze des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

## Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

- 3	3	3-1			
Hauptkarte		Rechtsgrundlage			Rechtsgrundlage
Siedlungsstr	uktur	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG		Fernwasserleitung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB	++++	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant	s.o.
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	s.o.			
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	S.O.	Land- und F	orstwirtschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB		Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Sicherheit und Ordnung	S.O.		Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs. 4 Nr. 6 HLPG i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 2 HLPG § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
•	Krankenhaus	S.O.		Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m.
	Weiterführende Schule	s.o.			§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
	Kultur	s.o.	Natur und La	andschaft	0045-445-441100
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB	/////	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil	s.o.		Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	(textl. Zweckbestimmung) Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.		Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flä- chen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 BauGB § 5 Abs.2a BauGB
SO	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel	S.O.	• • • • • •	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs. 4 Nr. 4 HLPG i.V.m.
<b>4</b> Δ Δ Δ	(ggf. nähere Zweckbestimmung)*			Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
$\nabla \nabla \nabla \nabla$	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG	111.	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG		Still- und Fließgewässer	§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB		Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs. 4 Nr. 7 HLPG i.V.m.
0	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugend- zeltplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hunde-	s.o.		Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hoch-	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB § 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m.
	dressur, Tiergehege	2.0.	İ	wasserschutz	§ 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Wohnungsferne Gärten	S.O.		Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
+++	Friedhof	S.O.	Rohstoffsich	erung	
			TOTISTOTISTOTI	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs. 4 Nr. 8 HLPG i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 2 HLPG
Verkehr		§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m.
	Fläche für den Straßenverkehr Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.	•••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Haupverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	Kennzeichnu	ung aus Genehmigungsbescheid	Genehmigungsbescheid
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.		von der Genehmigung ausgenommene Fläche von der Genehmigung ausgenommene Straße,	(27.06.2011)  Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
A	Ausbaustrecke Straße	5.0.		Bestand/geplant	(27.00.2011)
	Straßentunnel	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG	D. 11		
P	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB	(siehe auch Ha	Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnu auptkarte)	ngen
	Überörtliche Fahrradroute, Bestand/geplant	s.o.	====	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt,	§ 5 Abs.4 BauGB
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		nachrichtlich übernommen/vermerkt	
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	A — A	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke,	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	<b>→</b> (:•)•(••	Straßen-/Bahntunnel Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt,	s.o.
	Bestand/geplant **  Ausbaustrecke Schiene	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	$\Theta$	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheb-	S.O.,
7		s.o. § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	⊗ ⊗	lich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
(F) (E)	Bahntunnel ** Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB § 9 Abs.4 Nr.3 HLPG		Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
(R)	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.		Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
<b>S S</b>	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr,	S.O.		Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
0 0	Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB		Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	8.0,
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG	111	Geschützter Landschaftsbestandteil,	\$.0.
<b>小</b>	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.	(B) (B)	nachrichtlich übernommen/vermerkt Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell,	\$.0.
* (*)	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	8.0.		nachrichtlich übernommen/vermerkt Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.
Versorgungs	anlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseiti	gung		Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallent- sorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB	@ @ @ @	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere),	S.O.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk,	s.o.		nachrichtlich übernommen/vermerkt Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
<b>↓</b> ( <b>↓</b> ) <b>▼</b> ( <b>♥</b> )	Bestand/geplant Einrichtung der Elektrizitätsversorgung -	8.0.	. V 1 65	Bann- und Schutzwald,	s.o.
	Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.	V - 3 - 25	nachrichtlich übernommen/vermerkt Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.		Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutz- zone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	S.O.		Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV),	\$.0.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	\$.0.		nachrichtlich übernommen/vermerkt	a.u.
_××_×	Abbau Hochspannungsleitung	\$,0.		Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	S.O.,

#### Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	S.O.
	Denkmalschutz, linienhaft	S.O.
(D)	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	S.O.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	8.0.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropolG

#### Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)



#### \* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextillen, Gardinen, Baumarkt
- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und
- Heimtextilien, Gardinen Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte,
- Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
  Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren, Baumarkt, Elektroklein- und großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik,
  Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
  Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
  Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

#### \*\* Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

#### Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4, Rampenanschluss)

Bach homourg, Antschluss Soloming/Lubingspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße) Frankfurt am Main, Ostend: Brücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040

Grävenwiesbach: Ostumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße

Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der K 1917/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen) Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffenburger Straße Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

#### Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)

Frankfurt am Main: Hafenbahngleise im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafenbahnverbindungsgleis Osthafen - Gutleuthafen Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen

Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger Hanau: Hafenbahngleise der Stadtwerke Hanau

Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okriftel

Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

## Begründung

## A: Erläuterung der Planänderung

#### A 1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs.1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

#### A 2. Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet mit einer Fläche von ca. 1,1, ha befindet sich am Nordrand des Ortsteils Bad Vilbel Dortelweil. Es schließt direkt an der nördlichen Grenze des städtischen Bauhofes mit der städtischen Gartenabteilung an. Im Norden des Änderungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten wird der Änderungsbereich von einem Feldweg (spätere Erschließung des Plangebietes) begrenzt. Im Westen jenseits der Kreisstraße befinden sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Abgrenzungen können den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

#### A 3. Anlass, Ziel und Inhalt

Die Burgfestspiele der Stadt Bad Vilbel sind seit vielen Jahren fester Bestandteil des Kulturangebotes in der Region. Zur Vorbereitung und Durchführung der vielen Veranstaltungen sind Werkstätten, Lager- und Probenräume notwendig, die aktuell über das Stadtgebiet verteilt sind. Teilweise werden deren Flächen künftig für andere Nutzungen benötigt. Ein Ersatzstandort ist daher notwendig, zudem hat eine Zusammenlegung aller Werkstätten, Lager- und Probenräume Vorteile für die gesamte Logistik der Burgfestspielvorbereitungen. Weiterer Flächenbedarf (bedingt durch den Einwohnerzuwachs durch die Neubaugebiete Krebsschere, Im Schleid und Ziegelhof) besteht zudem für den südlich an das Plangebiet angrenzenden städtischen Bauhof und die städtische Gartenabteilung. Es besteht Platzbedarf für Abrollcontainer und Lagerflächen sowie für die Errichtung neuer Fahrzeughallen für den städtischen Fuhrpark. (z.B. Müllfahrzeuge). Hierfür sollen im Änderungsbereich neue Flächen mit vorgesehen werden.

Im Zuge der Fortschreibung des RPS/RegFNP 2010 wird eine Bestandsanpassung für die Fläche des städtischen Betriebshofes und der städtischen Gartenabteilung durchgeführt. Der Bauhof wird dann in Gänze als "Gewerbliche Baufläche" dargestellt, an die dann die neue Fläche für Gemeinbedarf anschließt.

Damit der Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann, ist es erforderlich, die bisherige Planaussage entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan wie folgt zu ändern:

Abschließender Beschluss

"Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 1,1 ha) überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" in "Fläche für den Gemeinbedarf" (ca. 1,1 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung angepasst.

#### A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das Änderungsgebiet ist im Regionalplan Südhessen als "Vorranggebiet für Landwirtschaft", "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" und "Vorbehaltsgebiet für den besonderen Klimaschutz dargestellt.

Im "Vorranggebiet für Landwirtschaft" hat gemäß Ziel Z10.1-10 die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Aufgrund der vorliegenden Alternativenprüfung, dem Nachweis des dringenden Bedarfs und der geringen Größe von 1,1ha kann das Vorhaben als nicht raumbedeutsam eingestuft werden. Ein Abweichungsverfahren ist nicht erforderlich.

#### A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Im Änderungsgebiet sind Nutzungen vorgesehen, (Kulturbetrieb ohne Publikumsverkehr und Erweiterung des benachbarten städtischen Baubetriebshofes mit städtischer Gartenabteilung), die zu keinem nennenswerten Mehrverkehr führen.

Das Änderungsgebiet wird von Osten durch die Verlängerung des Erschließungsstichs der Theodor-Heuss-Straße aus erschlossen. Der vorhandene Stichweg wird hierzu im Bereich des Plangebietes entsprechend verbreitert. Über die Theodor-Heuss-Straße besteht somit Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz.

Die Erschließung des Änderungsgebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist gegeben. Das Änderungsgebiet liegt im 1.000 m-Einzugsbereich des S-Bahn-Haltepunktes Dortelweil Bahnhof und wird von der S-Bahn-Linie S 6 (Friedberg Bahnhof – Frankfurt Südbahnhof) bedient.

Das Änderungsgebiet wird über die Haltestelle Am Sonnenplatz und Weitzesweg mit der Stadtbuslinie FB-64 erschlossen. Die Buslinie ist mit den Bahn-Haltepunkten Dortelweil Bahnhof, Bad Vilbel Bahnhof und Südbahnhof verknüpft und bietet daher auch eine gute Anbindung an den schienengebundenen ÖPNV.

#### A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Das Änderungsgebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker). Im Westen grenzt die Fläche an die Kreisstraße 10, westlich davon grenzen erneut Ackerflächen an. Im Norden und Osten grenzen ebenfalls Ackerflächen an, im Osten werden diese nur durch einen Feldweg unterbrochen. Im Süden grenzt die Planfläche an das Gelände des städtischen Bauhofes mit der städtischen Garten- und Grünabteilung an.

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans UVF 2000 stellt die Planfläche sowie alle umliegenden Flächen als "Flächen für die Landbewirtschaftung" / "Ackerflächen" dar.

Aussagen zur Behandlung und Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen im Umweltbericht unter B 2.2 und B 2.3.

Abschließender Beschluss

#### A 7. Planerische Abwägung

Die Burgfestspiele besitzen eine hohe Bedeutung für die Stadt Bad Vilbel. Derzeit sind die erforderlichen Probenräume und Werkstätten in verschiedenen Gebäuden im gesamten Stadtgebiet von Bad Vilbel untergebracht. Durch eine Zusammenfassung dieser Werkstätten und Verlagerung in die Nachbarschaft des Bau- und Betriebshofes sprechen u.a. die hohen Synergieeffekte, die Bauhof und Theaterwerkstätten haben werden (gemeinsame Nutzung der Werkstätten des Betriebshofes, Fahrzeuge und Maschinen). Der Lieferverkehr, der zur Vorbereitungszeit auch spät abends, nachts oder am Wochenende vorkommen kann, wird nicht durch ein Wohngebiet geleitet, ebenso stören die Lärmimmissionen, die durch die Arbeiten in den Werkstätten entstehen (während der Vorbereitungen auch an den Wochenenden und teilweise bis spät abends) an dieser Stelle keine Anwohner. Eine vorgelegte Alternativenprüfung belegt, dass es im Stadtgebiet Bad Vilbel keine anderen geeigneten Planflächen für das Vorhaben gibt. (s. Umweltbericht B 2.4) Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten. Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

### Flächenausgleich:

Flächenneuinanspruchnahmen für Gemeinbedarfsflächen sind gemäß der von der Verbandskammer am 29.04.2015 beschlossenen Richtlinie zum Flächenausgleich von dem Erfordernis des Flächenausgleichs ausgenommen, da ihre Anlagen und Einrichtungen der Allgemeinheit dienen.

#### **B:** Umweltbericht

#### **B 1. Einleitung**

#### B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Planänderung

Die Stadt Bad Vilbel beabsichtigt den Bau einer Theaterwerkstätte sowie die Erweiterung des Bauhofes und der städtischen Gartenabteilung. Zu diesem Zweck soll am nördlichen Rand des Stadtteiles Dortelweil ein ca. 1,1 ha großes, bisher als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" dargestelltes Grundstück (überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz") in "Fläche für den Gemeinbedarf" geändert werden.

Zur Vorbereitung und Durchführung der vielen Veranstaltungen während der Burgfestspiele sind Werkstätten, Lager- und Probenräume notwendig, die aktuell über das Stadtgebiet von Bad Vilbel verteilt sind. Teilweise werden diese Flächen künftig für andere Nutzungen benötigt, so dass ein Ersatzstandort notwendig ist. Die Zusammenlegung aller Werkstätten, Lager- und Probenräume bietet Vorteile für die gesamte Logistik der Burgfestspielvorbereitungen.

Weiterer Flächenbedarf (bedingt durch den Einwohnerzuwachs der Stadt Bad Vilbel) besteht zudem für den südlich an das Plangebiet angrenzenden Bauhof und die städtische Gartenabteilung.

Die räumliche Nähe von Bauhof und Theaterwerkstätten bietet Synergieeffekte durch die Möglichkeit, die Werkstätten und Maschinen des Bauhofes gemeinsam zu nutzen. Darüber hinaus werden die Lärmimmissionen der künftig am neuen Standort gebündelten Einrichtungen (Anlieferverkehr, lärmintensive Arbeiten, Betriebszeiten auch spät abends, nachts oder am Wochenende) nicht zu Belästigungen von Anwohnern führen. Bezüglich des Themas Flächenausgleich wird auf Kapitel A 7 verwiesen.

#### B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die Planänderung von Bedeutung sind. Diese werden nachfolgend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der Umweltschutzziele wurden Prüfkriterien für die Umweltprüfung des RegFNP abgeleitet, die auch in der vorliegenden RegFNP-Änderung angewendet werden. Die Prüfkriterien und die entsprechende Methodik der Umweltprüfung sind im Kapitel 3.1.1 (Umweltprüfung allgemein) des Umweltberichts zum RPS/RegFNP 2010 erläutert. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Einhaltung bestimmter Umweltschutzziele - wie z.B. von Grenzwerten beim Immissionsschutz - im Regelfall noch nicht genau geprüft werden kann, da in diesem Planungsstadium meist noch keine detaillierten Angaben zur späteren Nutzung vorliegen.

Wie die genannten Ziele im konkreten Fall der vorliegenden Planänderung berücksichtigt werden, ist in Kapitel B 2. Umweltauswirkungen und den diesem zu Grunde liegenden Datenblättern zur Umweltprüfung erläutert (siehe auch Kap. B 3.1 Prüfverfahren).

#### **BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz**

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf

Abschließender Beschluss

den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (§ 1 BBodSchG)

### BlmSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 BlmSchG)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG)

## BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

Zwecke dieses Gesetztes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten zu schützen.

Dazu zählen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (§ 1 BNatSchG)

#### WHG - Wasserhaushaltsgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. (§ 1 WHG)

## BauGB - Baugesetzbuch

Zweck dieses Gesetztes ist es, die Aufgaben der Bauleitplanung zu regeln. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftiaen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen. menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. (§ 1 BauGB)

### Landschaftsplan

Zu den Aussagen des Landschaftsplanes wird auf Kapitel A 6 verwiesen.

### Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Abschließender Beschluss

Die Flächenausgleichsrichtlinie soll einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden dauerhaft gewährleisten und den Flächenverbrauch im Gebiet des Regionalverbandes angemessen steuern (Beschluss Nr. III-223 der Verbandskammer vom 29.04.2015 zur Drucksache Nr. III-2015-26, geändert durch Beschluss Nr. IV-182 der Verbandskammer vom 11.12.2019 zur Drucksache Nr. IV-2019-70).

### B 2. Umweltauswirkungen

#### B 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Das Änderungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt (Acker). Es liegt zwischen der Friedberger Straße im Westen und der Verlängerung der Theodor-Heuss-Straße im Osten am nördlichen Ortsrand von Dortelweil. Die Fläche ist weitgehend eben. Entlang der Friedberger Straße befindet sich eine Gehölzreihe als Straßenbegleitgrün. Unmittelbar südlich auf dem Gelände des Bauhofes steht eine Baumreihe, die den bisherigen Ortsrand darstellt und eingrünt.

Weitere Strukturen sind im Plangebiet nicht zu erkennen.

Von der Änderung sind folgende Schutzgebiete betroffen:

Lage in der Zone I des Heilquellenschutzgebietes Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk (VO vom 07.02.1929)

Lage im 1000-m-Radius um das Vogelschutzgebiet "Wetterau"

Folgende schutzgutbezogene Umweltfaktoren sind relevant:

#### Boden und Fläche

- Fläche besteht aus naturnahen Böden mit einem Versiegelungsgrad < 10 %</li>
- Altlasten oder Altablagerungen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt
- Bodenart Kolluvisole aus lössbürtigen Abschwemmmassen
- sehr hohe Bewertung der Bodenfunktionen (BFD50)
- sehr hohe Lebensraumfunktion, u.a. potenziell als Feldhamsterhabitat geeignet
- hohes Nitratrückhaltevermögen (Filter- und Pufferfunktion)
- sehr hohes Ertragspotenzial, Produktionsfunktion
- Wasserspeichervermögen Feldkapazität hoch (>390 <=520mm)
- mittlere pot. Erosionsgefährdung durch Wasser bei Ackernutzung
- Ackerzahlen 70-75
- sehr geringe bis geringe Hangrutschungsgefährdung

#### Wasser

- Zone I des Heilquellenschutzgebietes Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk (VO vom 07.02.1929)
- Vorhandensein von Kolluvien und Abschwemmmassen deutet auf potenzielles Überschwemmungsrisiko hin
- geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (mäßiger Karstleiter unter Löss)

#### Luft und Klima

- Klimawirksame Fläche mit hoher Bedeutung
- Gebiet mit hoher Wärmebelastung

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

• Lage im 1000-m-Radius um das Vogelschutzgebiet "Wetterau"

- Eignung der Hecke/Baumhecke mit vorgelagertem Gräser- und Kräutersaum entlang der Grenze zum Bauhofgelände u.a. als Lebensraum für Vögel, Reptilien und Fledermäuse
- Das zu erwartende Arteninventar umfasst voraussichtlich: Rebhuhn, Offenlandarten (z.B. Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze), Heckenbrüter, Zauneidechsen
- Im parallelen Bebauungsplanverfahren findet im Frühjahr 2019 eine Erfassungen der Tier- und Pflanzenwelt statt. Anhand der Ergebnisse werden die diesbezüglichen Aussagen im weiteren Verfahren ergänzt.

#### Landschaft

- Das Änderungsgebiet liegt im Landschaftsraum Friedberger Wetterau
- Das Gebiet ist topografisch eben, wobei ein Höhenunterschied von ca. 2-3 m zur vorbeiführenden Kreisstr. (Friedberger Str.) besteht
- Die Einsehbarkeit ist von zwei Seiten durch Eingrünung bzw. Verkehrsbegleitgrün eingeschränkt
- Überörtliche Radrouten und sonstige Freizeiteinrichtungen sind durch die Planung nicht betroffen
- Geringer Erholungswert aufgrund des Mangels an attraktiven Freiflächen sowie der Lage angrenzend zur Kreisstraße und des südlich anschließenden Gewerbegebietes

## Mensch und seine Gesundheit

- Belastung durch Straßenverkehrslärm (55-70 dB tagsüber)
- Unfallrisiko auf der vorbeiführenden Kreisstraße

#### Kultur- und sonstige Sachgüter

 keine Hinweise auf Vorhandensein von Bodendenkmälern oder kulturhistorischen Landschaftselementen

## B 2.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen

#### Auswirkungen der bisherigen Planung

Durch die bisherige Planung sind keine neuen Auswirkungen zu erwarten. Die geplante Nutzung entspricht der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung der Planfläche.

### Auswirkungen der Planänderung

Durch die Planänderung sind durch Versiegelung und Überbauung sowie Grünflächengestaltung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme für die Theaterwerkstätten und eine Erweiterung des Bauhofes folgende Auswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Vermischung, Verdichtung, Vegetationsänderung
- Verlust von bisher unversiegelten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung und Überbauung

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BBodSchG und des BImSchG dar.

- Reduzierung der Grundwasserneubildung
- mögliche Grundwasserverschmutzung
- Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, Löschwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu achten
   Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BlmSchG, WHG und des BauGB dar.

- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen
- geringfügige Veränderungen des Kleinklimas, die für die Frischluftversorgung von Bad Vilbel-Dortelweil nicht relevant sind
- Erhöhung der Luftschadstoffbelastung durch vermehrtes Verkehrsaufkommen insbesondere während des Betriebes der Theaterwerkstätten

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BImSchG und des BauGB dar.

- Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
- Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten.
- Vegetationsflächen- und Funktionsverluste mit Zerschneidungs- und Barrierewirkung für folgende naturschutzfachlich relevanten Artenvorkommen: Offenland-Vogelarten (u.a. Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Wiesenschafstelze) und Heckenbrüter, Reptilien (Zauneidechse), Fledermäuse

Diese Auswirkungen stellen einen Konflikt mit den Zielen des BNatSchG und BImSchG sowie des BauGB dar.

- Vertiefte Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen erfolgen im weiteren Verfahren, wenn ein entsprechendes Gutachten im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens vorliegt.
- Sollten auf der nachfolgenden Planungsebene vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, ist derzeit davon auszugehen, dass diese in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen realisiert werden können.

Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Emissionen wie z.B. Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht entstehen. Detaillierte Informationen zu Art und Umfang der hieraus resultierenden Belästigungen sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen liegen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vor. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erheben bzw. zu regeln. Bei Realisierung der Planung werden voraussichtlich während der Bau- und Betriebsphase Abfälle (u.a. Erdaushub, sonstige Baustellenabfälle) sowie Abwasser anfallen. Deren Art und Menge sowie der ordnungsgemäße Umgang mit diesen Stoffen kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht detailliert beschrieben und quantifiziert werden. Aussagefähige Regelungen hierzu sowie ggfs. auch zur Betriebsphase des Vorhabens sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Baugenehmigung zu treffen. Für das Plangebiet sind gemäß dem heutigen Kenntnisstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine kumulierenden Wirkungen mit anderen Vorhaben im Umfeld erkennbar. Aussagen zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima, deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels wie z.B. höhere Anzahl von heißen Sommertagen, Zunahme von Starkregenereignissen, heftigen Stürmen sowie zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nur sehr allgemein getroffen werden. Genauere Angaben sind erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

#### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Planung sind voraussichtlich Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne, sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder wegen ihrer natürlichen Ent-

wicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Da noch keine detaillierte Planung vorliegt, können konkrete Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erst im weiteren Verfahren ergänzt werden.

#### FFH-Verträglichkeit

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Die Natura 2000-Gebiete bilden das europäische Schutzgebietsnetz und umfassen die im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Vorprüfung (Prognose) zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die vorliegende Planung liegt innerhalb des 1000 m-Radius, somit ist eine FFH-Vorprüfung zu erstellen. Die Vorprüfung kam zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten durch die Planung ausgeschlossen werden können (siehe Angaben im Formblatt zur FFH-Vorprüfung im Anhang).

#### B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen Festsetzungen getroffen werden, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken. Das sind im Wesentlichen:

- Minimierung der Neuversiegelung
- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzungen zum flächensparenden Bauen
- Einsatz wasserdurchlässiger Baustoffe oder Bauteile oder entsprechender Bauverfahren
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen
- Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung". Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung. (s. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen)
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und / oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase
- Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen

#### Abschließender Beschluss

- Fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau)
- Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Die Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung wird empfohlen. (s. Bundesverband Boden (2013): Bodenkundliche Baubegleitung - Leitfaden für die Praxis. BVB-Merkblatt 2. Erich Schmidt Verlag)
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung
- Rückführung von Niederschlagswasser in den Wasserkreislauf, soweit dies aus wasserrechtlicher Sicht sinnvoll und zulässig ist
- Retention von Niederschlagswassers durch Dachbegrünung und Grünflächen
- Die Ge- und Verbote der Schutzverordnung des Heilquellenschutzgebietes sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sowie Abwasserentsorgung ist in Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen
- Maßnahmen im Rahmen eines nachhaltigen Energiekonzeptes, wie z.B. Verwendung von Solarthermie- oder Photovoltaikanlagen etc.
- Festsetzungen von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Kompensation
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs
- Festsetzung von Vegetationsflächen
- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung
- Fassaden- und Dachbegrünungen
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege / innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, um dort Artenschutzmaßnahmen umzusetzen
- zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung und Rodung von Gehölzen auf Zeiträume außerhalb der Brutsaison von Vögeln
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampfdrucklampen, LED-Leuchtmittel) mit vollständig geschlossenem Lampengehäuse, um ein Anlocken von Insekten zu vermeiden bzw. Verluste zu minimieren.
- Gestaltungsvorgaben zur Einbindung in die Umgebungsnutzung, z.B. farbliche Gestaltung der Gebäude
- Lärmschutz durch entsprechende Gebäudeanordnung sowie bauliche Vorkehrungen an Gebäuden
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, ist im Bebauungsplan auf das Erfordernis hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.
- Die durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich Boden, Grundwasser, Kleinklima, Flora und Fauna, Landschaftsbild und Erholung sind durch entsprechende Festsetzungen und Maßnahmen im Rahmen der konkretisierenden Planung weitgehend zu minimieren, so dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Änderung entstehen.
- Durch Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen kann die Veränderung des Landschaftsbildes begrenzt werden
- - Das Rad- und Fußwegenetz bleibt für die Naherholung erhalten.

•

#### B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Seitens der Stadt Bad Vilbel wurden mögliche Alternativstandorte für die Theaterwerkstatt geprüft. Betrachtet wurden dabei 18 im RPS/RegFNP 2010 als geplante Bauflächen ausgewiesene und noch unbebaute Flächen im Stadtgebiet.

Davon scheiden 3 aufgrund zu geringer verfügbarer Flächengröße aus. 2 Flächen stellen die einzige Reserve an Zuwachsflächen für den jeweiligen Stadtteil dar und sollen deshalb nicht verwendet werden. 7 Flächen sind bereits an Investoren verkauft oder befinden sich in Privatbesitz. 6 Flächen sind bereits entwickelt und zumindest teilweise bebaut. Für einige der Flächen kann zudem die nötige Verkehrsanbindung nicht umgebungsverträglich erfolgen. Da somit keine Möglichkeiten bestehen, die vorgesehene Theaterwerkstatt in bereits überplanten Flächen zu realisieren, fiel die Auswahl auf das Änderungsgebiet. Es befindet sich in städtischem Besitz, ist somit kurzfristig verfügbar, besitzt eine ausreichende Flächengröße und geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich nachbarschaftlicher Belange. Darüber hinaus sind Synergieeffekte durch die unmittelbare Nachbarschaft des städtischen Betriebshofes gegeben (Nutzung technischer Geräte und der Werkstatt). Für den Betriebshof wird zusätzlich eine dringend benötigte Erweiterung ermöglicht.

#### B 3. Zusätzliche Angaben

#### B 3.1 Prüfverfahren

Das für die vorliegende Planänderung verwendete Verfahren zur Umweltprüfung ist hinsichtlich Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik weitgehend identisch mit dem Prüfverfahren zum Umweltbericht des RPS/RegFNP 2010. In der Planänderung kommen insbesondere die darin unter 3.1.1 und 3.1.2 beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Vorprüfung der Natura 2000- bzw. FFH-Verträglichkeit zur Anwendung. Das Verfahren wurde ergänzt um Aussagen zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) und um eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB.

Für die Einzelprüfung wird ein GIS-basiertes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium verwendet, mit dem alle relevanten Umweltbelange automatisiert ermittelt werden können.

Anhand von über 50 Umweltthemen werden dabei die Auswirkungen der Planänderung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Landschaft / landschaftsbezogene Erholung, Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen zwischen diesen analysiert. Zu den Umweltthemen zählen sowohl meist gebietsbezogene Angaben zu hohen Umweltqualitäten, die negativ oder positiv beeinflusst werden können als auch vorhandene Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil der Umweltthemen ist zusätzlich mit rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können (z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete). Für einzelne Umweltthemen wurden so genannte "Erheblichkeitsschwellen" definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Ergebnisse der automatisierten Umweltprüfung werden in einem "Datenblatt zur Umweltprüfung" dargestellt. Sie sind die Grundlage für die weiter eingrenzende, verbalargumentative Bewertung in Kapitel B 2 des Umweltberichts.

Das Datenblatt kann beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf den ersten Prüfschritt (FFH-Vorprüfung oder - Prognose) begrenzt. In der FFH-Vorprüfung erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erheb-

#### Abschließender Beschluss

liche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000 Gebietes durch die Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Vorprüfung ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Flächennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist im Regelfall eine weitere Vorprüfung ausgehend von Wirkfaktoren der dann konkretisierten Planung durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Angaben sind folgende Schwierigkeiten aufgetreten:

Einzelne Umweltbelange können wegen zu kleinmaßstäblicher Datengrundlagen und mangels Kenntnis der im Einzelnen geplanten Vorhaben nur in sehr allgemeiner Form behandelt werden. Dies betrifft Aussagen

- zur Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihrer Beseitigung und Verwertung,
- zu den Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima sowie deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- zu den eingesetzten Techniken und Stoffen und
- zu den Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen.

Diese Aspekte können erst im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Vorhaben im Plangebiet im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren genauer benannt werden.

#### B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen.

Für den RPS/RegFNP 2010 wurde dazu ein Konzept für ein Monitoring entwickelt, das in Kapitel 3.2 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschrieben ist. Die mit der vorliegenden Planänderung verbundenen Umweltauswirkungen fließen in dieses Monitoring mit ein.

#### B 3.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Stadt Bad Vilbel beabsichtigt den Bau einer Theaterwerkstätte für die Burgfestspiele sowie die Erweiterung des Bauhofes und der städtischen Gartenabteilung. Zu diesem Zweck soll am nördlichen Rand des Stadtteiles Dortelweil ein ca. 1,1 ha großes, bisher als Fläche für die Landbewirtschaftung" dargestelltes Grundstück (überlagert mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz") in "Fläche für den Gemeinbedarf" geändert werden.

Durch Versiegelung, Überbauung und Grünflächengestaltung sind durch die Planung Auswirkungen für Boden und Fläche (Flächenverlust, Funktionsverlust natürlicher Böden), Wasser (Reduzierung der Grundwasserneubildung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Lebensraumverlust), Klima und Luft (kleinklimatische Veränderung) und Landschaft (Veränderung des Landschaftsbildes) zu erwarten.

Durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie ggfs. CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert beziehungsweise kompensiert werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zurückbleiben.

#### B 3.4 Referenzliste der verwendeten Quellen

• Zur Erstellung des Umweltberichtes wurden die Quellen 1 bis 5 herangezogen.

## Verzeichnis der verwendeten Unterlagen

[1] Vorentwurf zum Bebauungsplan "Theaterwerkstätten Dortelweil"

Büro Diesing + Lehn Stadtplanung, Darmstadt

Stand: 02.11.2018

[2] Alternativenprüfung Bebauungsplan Theaterwerkstätten Dortelweil

Stadt Bad Vilbel

[3] Datenblatt der Strategischen Umweltprüfung

 $Regional verband\ Frankfurt Rhein Main$ 

abgerufen am 06.03.2019

- [4] Landschaftsplan des Umlandverbandes Frankfurt (2000)
- [5] Bodenviewer Hessen der Hessischen Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG

Euro	päisches V	/ogelschutzgebiet
Nr.:	5519-401	Wetterau



#### 1. Anlass und Aufgabenstellung

Vorprüfung einer möglichen Beeinträchtigung durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

#### 2. Beschreibung der Planung

#### 2.1 Art und Umfang der Planung

Art der Planung:	Fläche für den Gemeinbedarf	Nr.:	-
Kommune(n):	Bad Vilbel	Fläche [ha]:	1,1

#### 2.2 Wirkfaktoren, die von der Planung ausgehen können

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
5-1 Akustische Reize (Schall)	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	
5-3 Licht	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	

#### 3. Kumulative Wirkungen mit folgenden Planungen

Nr. / Art der Planung:
------------------------

#### 4. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Quelle:	Standarddatenbogen / Natura 2000-Verordnung	
Fläche [ha]:	10690	Anzahl der Teilflächen: -
Kurzcharakteristik:	Großräumige, natumahe Auenbereiche mit Frisch- und Feuchtwiesen, periodisch trockenfallenden Flutmulden, Nassbrachen, Röhrichten, Großseggenriedern, Stillgewässern, langsam strömenden Flüssen und Bächen, vereinzelten Salzstellen, Auwaldresten sowie im Norden angrenzenden Laubmischwäldern. Hinzu treten als Rastgebiete auch großräumige, intensiv bewirtschaftete Ackerfluren.	
Brutvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:	
Wachtelkönig (Crex crex)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten; Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung; Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen	
Zwergdommel (Ixobrychus minutus)	Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden; Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten; Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen	
Neuntöter (Lanius collurio)	Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen; Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung; Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen; Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern	

14.03.2019 S. 1/11

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Nr.:   5519-401   Wetterau	FrankfurtRheinMain
Eisvogel (Alcedo atthis)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
	Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen
Weißstorch (Ciconia ciconia)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland Erhaltung der Brutplätze
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Wiesenweihe (Circus pygargus)	Erhaltung von Bruthabitaten in weiträumigen, offenen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen Erhalt und Sicherung des Bruterfolgs der jährlich wechselnden Brutplätze auf den Ackerflächen
Grauspecht (Picus canus)	Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
Kleines Sumpfhuhn (Porzana parva)	Erhaltung von großen Schilfröhrichten mit ausgeprägter Knickschicht und tiefer im Wasser stehenden Verlandungsgesellschaften
Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana)	Erhaltung schilfreicher Flachgewässer Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
Zwergsumpfhuhn (Porzana pulsilla)	Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten
Blaukehlchen (Luscinia svecica)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik und der damit verbundenen hochstauden- und röhrichtreichen Habitatstrukturen Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Schwarzmilan (Milvus migrans)	Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit

14.03.2019 S. 2/11

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Nr.: 5519-401 Wetterau	FrankfurtRheinMain
Rotmilan (Milvus milvus)	Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung eine den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
Zug- und Rastvogelarten nach Anhang I VSRL	und deren Erhaltungsziele:
Singschwan (Cygnus cygnus)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in jagdlich genutzten Bereichen
Silberreiher (Egretta alba)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Merlin (Falco columbarius)	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
Kranich (Grus grus)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges
Seeadler (Haliaeetus albicilla)	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Sumpfohreule (Asio flammeus)	Erhalt nasser Wiesen und reich strukturierter Feuchtgebiete Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Rohrdommel (Botaurus stellaris)	Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtgebieten mit großflächigen Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
Mornellregenpfeifer (Charadrius morinellus)	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Rastperiode
Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasserund Ufervegetation
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
Kornweihe (Circus cyaneus)	Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften
Fischadler (Pandion haliaetus)	Erhaltung nahrungsreicher und gleichzeitig zumindest störungsarmer Rastgewässer in den Rastperioden

14.03.2019 S. 3/11

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Nr.: 5519-401 Wetterau	Franklurtkneinivlain
Kampfläufer (Philomachus	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
pugnax)	Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
	Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener
	Schlammflächen
	Erhaltung störungsfreier Rastgebiete
Goldregenpfeifer (Pluvialis	Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen
apricaria)	Nährstoffhaushalt
/	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete
Ohrentaucher (Podiceps auritus)	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer während der Rastperiode
Flußseeschwalbe (Sterna	Erhaltung von zumindest naturnahen Bereichen an Großgewässern
hirundo)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung
······································	von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
	Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
Bruchwasserläufer (Tringa	Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
glareola)	Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächer
giaicolaj	
	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
	Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
	Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
7	• •
Zwergsäger (Mergus albellus)	Erhaltung von zumindest störungsarmen Bereichen an größeren Rastgewässern zur Zeit
	des Vogelzuges und im Winter
	Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
Nachtreiher (Nycticorax	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung
nycticorax)	von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
	Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate
Brutvogelarten	und deren Erhaltungsziele:
nach Art. 4 (2) VSRL	
Wachtel (Coturnix coturnix)	Erhaltung weiträumiger offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen,
	Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
	Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate
Grauammer (Emberiza	Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie
calandra)	Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen
	Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder
	Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung
	Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)
Baumfalke (Falco subbuteo)	Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
	Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe
	der Bruthabitate
	Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate
Bekassine (Gallinago gallinago)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten
	Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den
	Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
	Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener
	Schlammflächen
	Contamination
	Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut- und Rasthabitaten

14.03.2019 S. 4/11

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Uferschnepfe (Limosa limosa)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Rohrschwirl (Locustella luscinioides)	Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
Drosselrohrsänger	Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
(Acrocephalus arundinaceus)	Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes
Schilfrohrsänger (Acrocephalus schoenobaenus)	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträger
Spießente (Anas acuta)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Löffelente (Anas clypeata)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Krickente (Anas crecca)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Knäkente (Anas querquedula)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträger Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schnatterente (Anas strepera)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
Graugans (Anser anser)  Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter bes Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen	
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung des Offenlandcharakters der Brutgebiete
Graureiher (Ardea cinerea)	Erhaltung der Brutkolonien Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Tafelente (Aythya ferina)	Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

14.03.2019 S. 5/11

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Nr.: 5519-401 Wetterau	FrankfurtRheinMain
Reiherente (Aythya fuligula)	Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
	bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen
	Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein
	hohes Nahrungsangebot gewährleistet
	Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in
	fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Flußregenpfeifer (Charadrius	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung
dubius)	von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
	Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und
	Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugebieten im Rahmen einer
	naturnahen Dynamik
	Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in
	Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase
Haubentaucher (Podiceps	Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
cristatus)	Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
	Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
	Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich sowie für
	Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Schwarzkehlchen (Saxicola	Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen,
torquata)	Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
	Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den
	Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
	Erhalt feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
	Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den
	Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
	Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
	Erhaltung des Offenlandcharakters
	Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habiatansprüchen der Art gerecht
	werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
	Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in
	landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während
	der Fortpflanzungszeit
Rothalstaucher (Podiceps	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser
griseigena)	und Ufervegetation
	Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
	Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Nahrungshabitate, insbesondere in
	fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

14.03.2019 S. 6/11

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Nr.: 5519-401 Wetterau	FrankfurtRheinMain		
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser und Ufervegetation Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität		
	bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträger Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen		
Wasserralle (Rallus aquaticus)	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichtem Wasserstand		
Beutelmeise (Remiz pendulinus)	Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit		
Uferschwalbe (Riparia riparia)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken in Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete		
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)		
Rohrschwirl (Locustella luscinioides)	Erhaltung von Schilfröhrichten Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Pufferzonen		
Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen		
Zug- und Rastvogelarten nach Art. 4 (2) VSRL	und deren Erhaltungsziele:		
Baumfalke (Falco subbuteo)	Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate		
Bekassine (Gallinago gallinago)	Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten Erhaltung des Offenlandcharakters		

14.03.2019 S. 7/11

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Nr.:	5519-401	Wetterau	FrankfurtRheinMain			
Raubwürger (Lanius excubitor)		nius excubitor)	Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern Erhaltung großflächiger, nährstoffarmer Grünlandhabitate und Magerrasenflächen, dere Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert			
			Erhaltung einer strukturreichen, kleinparzelligen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen			
			Erhaltung von trockenen Ödland-, Heide- und Brachflächen mit den eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchem und Gebüschgruppen			
Uferschnepfe (Limosa limosa)		imosa limosa)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen			
	Suferläufer ( <i>i</i> oleucos)	Actitis	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung vor Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken			
Spie	ßente (Ana	s acuta)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation			
			Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen			
Löffe	elente (Anas	s clypeata)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasse und Ufervegetation			
			Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen			
Krickente (Anas crecca)		crecca)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasse und Ufervegetation			
			Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen			
Pfeifente (Anas penelope)		penelope)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reicher Unterwasser- und Ufervegetation			
			Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdli sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen			
Knäkente (Anas querquedula)		querquedula)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasse und Ufervegetation			
			Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträge Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen			
Sch	natterente (/	Anas strepera)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation			
Blässgans (Anser albifrons)		ins (Anser albifrons)  Erhaltung strukturreicher Gewässer und Feuchtgebiete unter besonderer  Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche				
			Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungsgebiete unter besonderer Berücksichtigung der Tagesruheplätze, insbesondere in landwirtschaftlich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten			
Grai	ugans (Anser anser)  Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besond Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche					
			Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen			

14.03.2019 S. 8/11

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Saatgans (Anser fabalis)	Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
Wiesenpieper (Anthus pratensis)  Tafelente (Aythya ferina)  Reiherente (Aythya fuligula)  Alpenstrandläufer (Calidris alpina)  Sichelstrandläufer (Calidris ferruginea)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereichen
	그 십시간 이 회사 연구 이 전에 마음이 되었다면 한 이 사람들이 하는 것이 되었다면 하는 것이 되었다.
	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und im Winter
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
	Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
	Erhaltung des Offenlandcharakters der Rastgebiete
Tafelente (Aythya ferina)	Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
	Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Reiherente (Aythya fuligula)	Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
	bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot gewährleistet
	Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Alpenstrandläufer (Calidris alpina)	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
	Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern
	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer
	Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
lerruginea)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Temminckstrandläufer (Calidris	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
temminckii)	Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung
	von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen,
	Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
	Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Sandregenpfeifer (Charadrius hiaticula)	Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
	Erhaltung zumindest störungsarmer Habitate
Hohltaube (Columba oenas)	Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen
Kormoran (Phalacrocorax carbo)	Erhaltung von natürlichen Fischvorkommen
Haubentaucher (Podiceps	Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
cristatus)	Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
	Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

14.03.2019 S. 9/11

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Nr.:   5519-401   Wetterau	FrankfurtRheinMain				
Dunkler Wasserläufer (Tringa erythropus)	Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten				
Grünschenkel (Tringa nebularia)	Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken im Rahmen einer naturnahen Dynamik Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen				
Waldwasserläufer (Tringa ochropus)	Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten Erhaltung einer natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate				
Rotschenkel (Tringa totanus)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert				
Kiebitz (Vanellus vanellus)	Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habiatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen Erhaltung des Offenlandcharakters Beibehaltung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschafeuchter Äcker				
Schwarzhalstaucher (Podiceps nigricollis)	Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität bei sekundärer Ausprägung größerer Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet				
Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser und Ufervegetation Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität bei sekundärer Ausprägung der Habitate Erhaltung einer sich an traditionellen Nutzungsformen orientierenden Teichbewirtschaftung, die zumindest phasenweise ein hohes Nahrungsangebot bietet Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträger Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen				
Zwergschnepfe (Lymnocryptes minimus)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten				
Gänsesäger (Mergus merganser)	Erhaltung von Ufergehölzen und natürlichen Fischlaichhabitaten Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität				

14.03.2019 S. 10/11

nach § 34 Abs. 1 BNatSchG





Kolbenente (Netta rufina)	Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
	Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträger Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen
Großer Brachvogel (Numenius arquata)	Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

#### 5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

#### 5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche

Gebietsverkleinerung:	- [ha]	kleinster Abstand:	ca.	730 m

#### 5.2 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können

Das 1,1 ha große Eingriffsgebiet liegt 730 m östlich des Vogelschutzgebietes Wetterau. Eine Gebietsverkleinerung oder direkte Veränderungen auf den Flächen des Vogelschutzgebietes sind ausgeschlossen.

Auf der Planfläche entstehen Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 6000 qm und einer festgesetzten Gebäudehöhe von maximal 10 m, welche als Theaterwerkstätten (Werkstätten und Proberäume) oder für den Gartenund Betriebshof benutzt werden. Dabei ist nicht von Publikumsverkehr auszugehen.

Aufgrund der sensiblen Lage der Fläche am Ortsrand ist eine Eingrünung geplant. Nördlich wird eine 10 m breite und westlich eine 6 m breite Anpflanzung vorgesehen. Im Osten wird parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche eine Baumreihe angelegt. Weiterhin befindet sich zwischen der Planung und dem Vogelschutzgebiet eine ebenfalls von Gehölzen und Gebüschen flankierte zweigleisige Bahnlinie, welche die von der Planung ausgehenden Wirkfaktoren (akustische Reize, Schall, optischer Reizauslöser, Bewegung, Licht) zum Vogelschutzgebiet hin zusätzlich abfängt. Durch den Schienenverkehr ist die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den Eingriffs- und dem Vogelschutzgebiet bereits durch Erschütterungen und Vibrationen vorbelastet. Eine bau-, anlage- und nutzungsbedingte erhebliche Störung durch zusätzliche, zeitlich beschränkte Vibrationen und Erschütterungen durch die Planung ist nicht anzunehmen.

Eine Barriere- oder Scheuchwirkung auf Zug- und Rastvögel welche die Ackerflächen außerhalb des Schutzgebietes temporär nutzen, kann aufgrund der Lage am Ortsrand und in Zusammenhang mit bestehender Bebauung sowie des unauffälligen und gut eingegrünten Baukörpers ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes können daher insgesamt ausgeschlossen werden.

	,			
6.	Ergebnis	FFH-VP erforderlich	FFH-VP <u>nicht</u> erforderlich	Х

#### 7. Literatur

Land Hessen (2016): Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 44 (ISSN 0724-7885)

14.03.2019 S. 11/11



**BAVIL 006 B-02348** 

**6. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bad Vilbel**, Stadtteil Dortelweil

Gebiet: "Theaterwerkstätten"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Stadtwerke Bad Vilbel GmbH

Gruppe: TöB

Dokument vom: 17.12.2019 Dokument-Nr.: S-06109

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

#### Stellungnahme:

Im ausgewiesenen Gebiet des oben genannten Regionalplans liegen Gas-, Wasser- und Stromleitungen der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH. Ein Bestandsplan Gas und Wasser liegt als Anlage bei. Grundsätzlich ist im Bereich der Leitungen besondere Vorsicht geboten. Arbeiten im Bereich aller Versorgungsleitungen, auch der Hausanschlüsse, sind im Vorfeld anzuzeigen und müssen mit den Stadtwerken im Vorfeld einvernehmlich abgestimmt werden. Wenn die Belange der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH berücksichtigt werden bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Unterlagen.

#### Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Die Hinweise des Stellungnehmers betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.



**6. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bad Vilbel**. Stadtteil Dortelweil

Gebiet: "Theaterwerkstätten"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Wetteraukreis Fachdienst

BAVIL\_006\_B-02349

Kreis- und Regionalentwicklung

Gruppe: TöB

Dokument vom: 08.01.2020 Dokument-Nr.: S-06103

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

#### Stellungnahme:

Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir zu der 6. Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) für das Gebiet "Theaterwerkstätten" nach wie vor Bedenken. Im rechtsgültigen RegFNP ist die Fläche als "Vorranggebiet für Landwirtschaft" ausgewiesen. Es handelt sich um eine Ackerfläche mit einer sehr guten Nutzungseignung (AZ 75), die Teil eines 2,9 ha großen, gut zugeschnittenen Ackerschlages ist. Die Ausweisung von den vorgesehenen 1,1 ha als "Fläche für den Gemeinbedarf' stellt eine unwirtschaftliche Verkleinerung des bestehenden Ackerschlages dar. Unseres Erachtens sind im bestehenden Mischgebiet sowie auf dem vorhandenen Bauhof noch genügend Freiflächen vorhanden, die auch als "Flächen für den Gemeinbedarf" genutzt werden könnten.

#### Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Die Stadt Bad Vilbel hat eine Standortalternativenprüfung vorgelegt, die nachvollziehbar keine innerstädtischen Bereiche als Standort aller Werkstätten, Lagerstätten, Proberäume etc. ermöglichen würde. Zudem möchte sich auch die städtische Gartenabteilung des Bauhofes auf dem Gelände der Theatherwerkstätten vergrößern. Die angestrebten Synergieeffekte zwischen den Werkstätten des Bauhofes sowie der der Theaterwerkstätten sprechen ebenfalls für diesen Standort.



**6. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bad Vilbel**, Stadtteil Dortelweil

Gebiet: "Theaterwerkstätten"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement

BAVIL\_006\_B-02351

Gruppe: TöB

Dokument vom: 07.01.2020 Dokument-Nr.: S-06148

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

#### Stellungnahme:

Über die Aussagen unserer Stellungnahme vom 14.08.2019, Az.: 34b3-19- 013968-BE13.01.2, die weiterhin ihre volle Gültigkeit behält, hinausgehend, bestehen seitens Hessen Mobil im Rahmen der Offenlage keine weiteren Anregungen. Gegenüber der Stadt Bad Vilbel haben wir zuletzt im Rahmen der Offenlage zum Bebauungsplanverfahren mit Schreiben vom 18.10.2019, Az.: 34c2-19-014690- BE13.01.2 Stellung genommen.

#### Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Die in der Stellungnahme vom 14.8.2019 aufgeführten Punkte betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wurden auch im Rahmen des Beteilugungsverfahrens zum Bebaungsplan "Theaterwerkstätten" geäußert.



**6. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bad Vilbel**, Stadtteil Dortelweil

Gebiet: "Theaterwerkstätten"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2

BAVIL\_006\_B-02357

Gruppe: TöB

Dokument vom: 08.01.2020 Dokument-Nr.: S-06195

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

#### Stellungnahme:

Die o.g. Flächennutzungsplan-Änderung überlagert kein ausgewiesenes oder geplantes Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

#### Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Kreisausschuss des Wetteraukreises) hat sich ausschließlich auf Belange, die die verbindliche Bauleitplanung betreffen, bezogen. Die Hinweise aus der Stellungnahme werden an die Kommune weitergeleitet.



## 6. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

für die **Stadt Bad Vilbel**, Stadtteil Dortelweil

Gebiet: "Theaterwerkstätten"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2

BAVIL\_006\_B-02358

Gruppe: TöB

Dokument vom: 08.01.2020 Dokument-Nr.: S-06195

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

#### Stellungnahme:

Kommunales Abwasser:

Meine Stellungnahme vom 29.10.2019 ist weiterhin gültig.

#### Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Die o.g. Stellungnahme wurde im Rahmen der Beteiligung des Bebauungsplans abgegeben und betrifft nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.